



GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PRÄSIDIUM

Beschlussfassung: 03.03.2018
Inkrafttreten: 01.05.2018

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PRÄSIDIUM

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Aufgabenwahrnehmung durch Präsidiumsmitglieder und Referate	3
§ 2 Aufgaben des Präsidenten	3
§ 3 Aufgaben der Vizepräsidenten	3
§ 4 Aufgaben des Geschäftsführers.....	4
§ 5 Aufgaben des Referenten für Medien und Kommunikation	4
§ 6 Aufgaben des Referenten für Kampfrichter.....	4
§ 7 Aufgaben des Referenten für Jugend, Schul- und Breitensport	4
§ 8 Aufgaben des Referenten für Ligen	5
§ 9 Aufgaben des Referenten für Frauenringen.....	5
§ 10 Aufgaben des Referenten für Aus- und Fortbildung	5
§ 11 Aufgaben des Referenten für Medizin.....	5
§ 12 Aufgaben des Leistungssportkoordinators.....	5
§ 13 Aufgaben der Vorsitzenden der Verbandsrechtsausschüsse.....	5
§ 14 Aufgaben des Beauftragten für Ehrungswesen und Dokumentation.....	5
§ 15 Ausgestaltung der Verantwortlichkeiten, Zusammenwirken	6
§ 16 Inkrafttreten.....	6

Präambel

§ 30 Nr. 2 der Satzung des RV NRW verpflichtet das Präsidium, für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. In ihr sind u. a. die Aufgabenverteilungen zwischen den einzelnen Präsidiumsmitgliedern und auf die Referate festzulegen.

§ 1 Aufgabenwahrnehmung durch Präsidiumsmitglieder und Referate

Das Präsidium und der Vorstand nehmen die satzungsmäßigen Aufgaben als Organe des RV NRW durch seine Mitglieder wahr.

Die den jeweiligen Referenten/ Referentinnen nachstehend zugewiesenen Aufgaben gelten als Übertragen im Sinne der Satzung. Die Aufgabenverteilung wird durch diese Geschäftsordnung geregelt.

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Der Geschäftsführer hat die Stellung des besonderen Vertreters (§ 30 BGB) für die ihm hier übertragenen Aufgaben.

Für Aufgaben, die satzungsgemäß nicht einem anderen Organ übertragen sind, oder in dieser Ordnung nicht einem Referenten übertragen wurden, ist der Vorstand zuständig.

§ 2 Aufgaben des Präsidenten

- Leitung des Präsidiums und des Vorstandes
- Vorsitz bei Versammlungen und Sitzungen
- Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber den mit Belangen des Ringkampfsports befassten Verbänden, Institutionen, staatlichen Gremien sowie in gerichtlichen Verfahren
- Sicherung der Umsetzung von Präsidiumsbeschlüssen

§ 3 Aufgaben der Vizepräsidenten

- Repräsentation des RV NRW bei Veranstaltungen, sofern dies nicht vom Präsidenten wahrgenommen wird
- Durchführung von Ehrungen des Verbandes
- Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber dem Landessportbund NRW, sowie Mitarbeit in seinen Gremien
- Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber dem Deutschen Ringer-Bund, sowie Mitarbeit in seinen Gremien
- Abschluss von Arbeitsverträgen
- Abgabe von Erklärungen gegenüber Behörden und bei Gerichten
- Vertretung vor den Rechtsausschüssen als gesetzlicher Vertreter des RV NRW
- Beratung der Vereine
- Hilfestellung für Vereine in organisatorischen Angelegenheiten
- Zusammenarbeit mit den Beratungs- und Förderprogrammen des Landessportbundes für Vereine, sofern nicht bereits in der Zuständigkeit anderer Referate des Verbandes gegeben ist.

Die beiden Vizepräsidenten haben sich bezüglich der Wahrnehmung der Aufgaben eigenverantwortlich abzustimmen und dem Vorstand mitzuteilen, wie die Aufgaben wahrgenommen werden.

§ 4 Aufgaben des Geschäftsführers

- Personal- und Terminplanungen
- Ausschreibungen für Bezirksmeisterschaften, Landesmeisterschaften und Landesturniere
- Genehmigungen zum Start und zur Durchführung von Turnieren und Meisterschaften, soweit der RV NRW betroffen
- Sportliche Rahmen- und sonstige Planungen
- Landesstützpunktwesen
- Meldungen zu Deutschen Meisterschaften für alle Bereiche in Absprache mit dem Leistungssportkoordinator
- Dokumentation der Wettkampfergebnisse von Einzelmeisterschaften und Turnieren
- Finanzplanung
- Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
- Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle
- Rechnungslegung
- Abwicklung sämtlicher Finanzgeschäfte mit evtl. damit verbundenem Schriftverkehr
- Mahnwesen
- Wahrnehmung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Präsidiums
- Versicherungswesen des Verbandes
- Verwaltungsmäßige Abwicklung des Zuschusswesens
- Fertigen der Niederschriften über Sitzungen der Verbandsorgane
- Leitung der Geschäftsstelle
- Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben aus dem Startausweis- und Lizenzrecht
- Organisatorische Abwicklung der Bezirks- und Landesmeisterschaften

§ 5 Aufgaben des Referenten für Medien und Kommunikation

- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt des Verbandes
- Berichterstattung, die dem speziellen Informationsbedürfnis im RV NRW gerecht wird

§ 6 Aufgaben des Referenten für Kampfrichter

- Leitung des Kampfrichterwesens
- Vorsitz und Geschäftsführung des Kampfrichterausschusses
- Aus- und Fortbildung der Kampfrichter
- Prüfungs- und Lizenzwesen der Kampfrichter
- Einteilung der Kampfrichter zu den Bezirksmeisterschaften, Landesmeisterschaften und -turnieren sowie zu den Mannschaftskämpfen
- Entsendung von Kampfrichtern zu Turnieren außerhalb von NRW

§ 7 Aufgaben des Referenten für Jugend, Schul- und Breitensport

- Leitung der Ringerjugend nach Maßgabe der Jugendordnung
- Vorsitz und Geschäftsführung der Jugendversammlung und des Jugendausschusses
- Verantwortliche Wahrnehmung sportpolitischer Aufgaben im Jugendbereich
- Vertretung der Ringerjugend im Landessportbund NRW und in der Jugendleitervollversammlung des Deutschen Ringer-Bund
- Planung, Durchführung und Abrechnung von staatlich geförderten Maßnahmen des Jugendbereichs in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- Planung und Durchführung von außersportlichen Schulungsmaßnahmen des Jugendbereichs
- Wahrnehmung der verbandlichen Belange des Schul- und Breitensports in Verbänden des Sports sowie beim DRB
- Entwicklung von Konzeptionen zur Stärkung des Schul- und Breitensports in Ringervereinen

§ 8 Aufgaben des Referenten für Ligen

- Ligenplanung
- Terminplanung und Erstellung von Ausschreibungen für sämtliche NRW-Ligen
- Überwachung des Ligenbetriebs
- Dokumentation der Wettkampfergebnisse für sämtliche NRW-Ligen

§ 9 Aufgaben des Referenten für Frauenringen

- Vorsitz und Organisation von Ausschusssitzungen im Frauenbereich
- Verantwortliche Wahrnehmung sportpolitischer Aufgaben im weiblichen Bereich
- Vertretung der Interessen der Frauen im Landessportbund NRW und in der Frauenvollversammlung des Deutschen Ringer-Bund
- Planung, Durchführung und Abrechnung von staatlich geförderten Maßnahmen des Frauenbereiches in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- Planung und Durchführung von außersportlichen Schulungsmaßnahmen im Frauenbereich

§ 10 Aufgaben des Referenten für Aus- und Fortbildung

- Aus- und Fortbildung von Trainern C
- Entwicklung von Lehrmaterial zur Trainerausbildung
- Umsetzung der Ausbildungskonzeption des DRB
- Lehreraus- und -fortbildung im Ringkampfsport
- Beantwortung der Vereine zum Thema Qualifizierung im Sport
- Abnahme des Ringkampfabzeichens

§ 11 Aufgaben des Referenten für Medizin

- Beratung der Vereine und Sportler in medizinischen Angelegenheiten
- Wahrnehmung der Aufgaben des Anti-Doping Beauftragten im Rahmen der Bestimmungen der NADA, des DRB und des LSB

§ 12 Aufgaben des Leistungssportkoordinators

- Aufstellung des Landeskaders
- Leitung des Trainerwesens
- Durchführung aller Lehrgangsmassnahmen mit sportlichem Bezug
- Nominierung zu Deutschen Meisterschaften für alle Bereiche
- Kontaktpflege zu den Bundestrainern und dortige Vertretung der Interessen des Leistungssports in im RV NRW

§ 13 Aufgaben der Vorsitzenden der Verbandsrechtsausschüsse

- Durchführung von Verfahren nach Maßgabe der Rechtsordnung
- Einteilung der Schiedsgerichtsvorsitzenden
- Beratung und Unterstützung der Rechtsausschussmitglieder

§ 14 Aufgaben des Beauftragten für Ehrungswesen und Dokumentation

- Führung und Dokumentation des Ehrungswesens des Verbandes
- Erarbeitung von Ehrungsvorschlägen
- Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Ehrungen
- Erstellen einer Verbandschronik

§ 15 Ausgestaltung der Verantwortlichkeiten, Zusammenwirken

Jedes durch die Mitgliederversammlung gewählte Präsidiums- und Vorstandmitglied nimmt seinen Bereich in eigener Verantwortung wahr.

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die außerhalb der laufenden Geschäfte liegen oder die Verpflichtungen für den RV NRW begründen, sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Vorstand hat das Recht, einzelne Aufgaben nach Abstimmung mit den an sich zuständigen Referenten an sich zu ziehen oder Weisungen zu erteilen.

Handlungen, die den Bereich anderer Referate berühren, sind mit dem an sich zuständigen Referat abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für das Präsidium tritt an die Stelle der bisher gültigen Geschäftsordnung für das Präsidium. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 01.05.2018 in Kraft.

Die Neufassung der Geschäftsordnung für das Präsidium wurde vom Hauptausschuss am 03.03.2018 in Remscheid beschlossen.